

Was sollte der Arbeitgeber bei Einstellen der Beitragszahlung zu Direktversicherungen bzw. Pensionskassenversicherungen beachten?

Das Arbeitsverhältnis des versicherten Mitarbeiters bleibt bestehen

- Das Einstellen der Beitragszahlung ohne rechtlich ausreichende Gründe führt bei bestehendem Arbeitsverhältnis dazu, dass Sie infolge des reduzierten Versicherungsschutzes **Schadensersatzansprüchen des Mitarbeiters** ausgesetzt sind. Dies trifft auch im Falle der Auflösung des Vertrages zu.
- Zum Einstellen oder Aussetzen der Beitragszahlung sind Sie gegenüber dem versorgungsberechtigten Mitarbeiter arbeitsrechtlich grundsätzlich nur dann berechtigt, wenn
 - dieses in der Versorgungszusage vorgesehen ist bzw. der Mitarbeiter dem in anderer Weise zugestimmt hat oder
 - Ihre Firma nachweislich aus wirtschaftlichen Gründen zur Zahlung der Versicherungsbeiträge nicht mehr in der Lage ist und die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Voraussetzungen für das Herabsetzen bzw. Widerrufen der Versorgungszusage vorliegen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, kann der Mitarbeiter (oder seine Hinterbliebenen) im Rahmen der Versicherungsbedingungen das Weiterzahlen der Beiträge verlangen.

- Tritt der Versorgungsfall ein, können Sie in Höhe der Differenz zwischen der von uns erbrachten reduzierten Versicherungsleistung und der zugesagten Leistung unmittelbar in Anspruch genommen werden. Besonders bei einem vorzeitigen Versorgungsfall kann der **Haftungsanspruch ein Vielfaches** der nichtgezahlten Beiträge ausmachen. Dies trifft auch im Falle der Auflösung des Vertrages zu.
- Bitte beachten Sie, dass im Falle einer möglichen Insolvenz für Einbußen des Mitarbeiters infolge der Einstellung oder Aussetzung der Beitragszahlung zu einer Direktversicherung bzw. Pensionskassenversicherung nach Auffassung des Pensions-Sicherungs-Vereins keine Absicherung über diesen besteht. **Deswegen sollten Sie in jedem Fall den Mitarbeiter auf die Möglichkeit der eigenen Beitragszahlung hinweisen.** Der versicherte Mitarbeiter hat nach § 34 Versicherungsvertragsgesetz das Recht, sich durch eigene Beitragszahlung den vollen Versicherungsschutz zu erhalten.

Der versicherte Mitarbeiter scheidet aus

Für diesen Fall bitten wir Sie, uns dies schriftlich mitzuteilen.

Ruhende Arbeitsverhältnisse

Der Arbeitnehmer hat bei ruhendem Arbeitsverhältnis (z.B. Elternzeit, längere Krankheit) nach § 1 a Abs. 4 Betriebsrentengesetz das Recht, den vollen Versicherungsschutz durch eigene Beiträge aufrecht zu erhalten.